|  |  |
| --- | --- |
| SD-ID: |  |

*(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)*

Selbsterklärung

für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (specified-risk)

|  |  |
| --- | --- |
| Forstwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb: |  |
| Straße: |  |
| Land: |  |
| Postleitzahl, Ort: |  |
| NUTS2-Gebiet (wenn bekannt): |  |
| **zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001** | |
| Empfänger: |  |
| **Die von mir angebaute, gelieferte und nachstehend näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die entsprechenden Nachweise liegen vor.**  (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** |  | Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes. |
| oder |  |
|  | Die Erklärung wird für folgende Biomasse abgegeben (bitte aufzählen): |
|  |  |
| oder |  |
|  | Die Erklärung wird für folgende forstwirtschaftlichen Reststoffe abgegeben (bitte aufzählen): |
|  |  |
|  | Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): |
| **2** |  | Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine Risikobewertung vor, welche das Risiko , dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig im Sinne der RED III erzeugt wurde, analysiert. Es ist nur teilweise oder gar nicht möglich, einen ordnungsrechtlichen Rahmen oder dessen Durchsetzung im Gewinnungsgebiet der Biomasse zu ermitteln, der die Legalität der Ernte, des Handels und des Transports der Biomasse, die Waldregeneration der Erntefläche, den Schutz ausgewiesener Schutzgebiete – einschließlich Feuchtgebiete, Heideland, Grünland und Torfmoore –, die Regulierung von Flächen, auf denen keine forstwirtschaftliche Biomasse geerntet werden darf, den Erhalt der Bodenqualität, den Erhalt der biologischen Vielfalt, die langfristige Produktionskapazität des Waldes und zumindest einen ausgeglichenen Kohlenstoffbestand im Entnahmegebiet gewährleistet. |
| **3** |  | Es gibt keine Risikobewertung für das Gewinnungsgebiet der Biomasse. Ich erfülle die Anforderungen des SURE-EU-Systems für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse und die Gewährleistung eines ausgeglichenen Kohlenstoffbestands im Gewinnungsgebiet der Biomasse. |
| **4** |  | Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten. |
| **5** |  | Die Biomasse stammt nicht von Flächen, auf denen keine Biomasse geerntet werden darf, d. h. Primär- und Altwäldern, natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Heideland oder Feuchtgebiete. |
| **6** |  | Die Biomasse stammt von Flächen, auf denen Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten, d. h. Wälder mit hoher biologischer Vielfalt, künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt oder Moore, und auf denen die Voraussetzungen, unter denen die Ernte erlaubt ist, erfüllt wurden. |
| **7** |  | Die Biomasse stammt ausschließlich aus Waldgebieten, die noch den Status von Wäldern haben. Sie stammt nicht von Holzplantagen oder aus Agroforstsystemen, deren Anbaufläche vor dem 1. Januar 2008 als Naturwald und keine Holzplantage im Sinne der SURE-Definition galt. Gebiete mit Naturwald bleiben erhalten. Wenn zulässige Landnutzungsänderungen nach dem 01.01.2008 erfolgten, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgeschlossen oder die damit verbundenen Emissionen in eigenen THG-Berechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden). |
| **8** |  | Die Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebiets der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) |
|  |  | ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.  ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor. |
| **9** |  | Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 29/31 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001) oder der behördlich genehmigte Schätzwert verwendet werden. |

***Hinweis:*** *Mit dieser Selbsterklärung nimmt der forstwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der forstwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |